

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von PACKSYS gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn PACKSYS ihrer Geltung in Textform ausdrücklich zustimmt.
2. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von PACKSYS gelten auch dann, wenn PACKSYS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Kündigungen, Rücktritt) bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
5. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Auftrags gültigen Fassung, ohne dass PACKSYS in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.

II. Angebot, Vertragsabschluss, Abnahme der Ware

1. Angebote von PACKSYS sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von PACKSYS zustande. Maßgeblich für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung.
2. Die in Katalogen oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Bestellungen und Abrufe sind erst verbindlich, wenn sie durch eine Auftragsbestätigung von PACKSYS bestätigt oder durch Lieferung ausgeführt wurden.
4. Vereinbarte Lieferungen sind abzunehmen. Bei Nichtabnahme zum vereinbarten Termin wird ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 10 % des Nettoverkaufspreises fällig, es sei denn, der Kunde weist nach, dass PACKSYS kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. PACKSYS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Die Abnahmepflicht des Kunden bleibt unberührt.

III. Urheberrechte, Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

1. PACKSYS behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und sonstige geistige Eigentumsrechte sowie gewerblichen Schutzrechte an allen abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Entwicklungsarbeiten, Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Software, Know-how sowie weiteren dem Kunden übermittelten Unterlagen, digitalen Daten und Gegenständen ausdrücklich vor.
2. Der Kunde darf diese Informationen und Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung in Textform von PACKSYS weder Dritten zugänglich machen noch ganz oder teilweise offenlegen, selbst oder durch Dritte nutzen, vervielfältigen oder zur Entwicklung eigener Produkte oder Dienstleistungen verwenden. Die Weitergabe an externe Dienstleister ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform von PACKSYS und unter Auferlegung gleichwertiger

Geheimhaltungspflichten zulässig. Dies gilt nicht, soweit eine Offenlegung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher Anordnung erforderlich ist.

3. Auf Aufforderung durch PACKSYS, spätestens mit Beendigung der vertraglichen Beziehungen, hat der Kunde sämtliche überlassenen Unterlagen, Gegenstände und digitalen Daten einschließlich aller Kopien und Sicherungen unverzüglich und vollständig innerhalb von 7 Kalendertagen zurückzugeben bzw. nach anerkannten Standards datenschutzgerecht zu vernichten oder zu löschen. Auf Verlangen ist die Vernichtung schriftlich zu bestätigen und die Löschung nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
4. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche von PACKSYS übergebenen oder im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen und Daten – insbesondere Pläne, Entwicklungsarbeiten, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Herstellungsverfahren, Geschäfts-, Kunden-, Lieferantendaten, Preiskalkulationen, Modelle, Werkzeuge, Software und andere Hilfsmittel – streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des Vertrages zu verwenden.
5. Vertrauliche Informationen sind alle dem Kunden im Rahmen des Auftrags offenbarten oder sonst bekannt gewordenen Informationen, unabhängig von ihrer Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder nach ihrer Natur oder den Umständen als vertraulich anzusehen sind.
6. Der Kunde verpflichtet alle zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen entsprechend zur Geheimhaltung.
7. Nicht als vertraulich gelten Informationen, die vor Mitteilung öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren oder später ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht bekannt werden.
8. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO, einzuhalten.
9. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit der Kunde aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher bzw. rechtskräftiger gerichtlicher Anordnungen zur Offenlegung verpflichtet ist; PACKSYS ist hierüber, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich zu informieren.
10. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht nur während der Vertragslaufzeit, sondern auch nach Vertragsende.

IV. Liefermenge

1. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht Abweichendes vereinbart ist, erfolgt der Verkauf ausschließlich in den jeweils vorgesehenen Verpackungseinheiten;
2. PACKSYS ist aus produktionstechnischen Gründen berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von bis zu 10% des vereinbarten Auftragsumfangs je Lieferung vorzunehmen, wobei der Gesamtpreis sodann auf der Grundlage des vereinbarten Einzelpreises entsprechend angepasst wird. Mehr- oder Minderlieferungen im vorgenannten Umfang stellen keinen Sachmangel dar.

V. Preise, Zahlungsbedingungen, Preisänderungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von PACKSYS „ab Werk“, ausschließlich Fracht, Porto und Transportversicherung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so berechnet PACKSYS Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
3. Der Kunde erklärt sein Einverständnis damit, dass PACKSYS Rechnungen in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ausstellt und übermittelt.
4. PACKSYS ist berechtigt, Lieferungen ganz oder teilweise von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von PACKSYS anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen; wegen bestrittener Gegenansprüche ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.
6. Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen PACKSYS ist ausgeschlossen.
7. Sofern nach Vertragsschluss von PACKSYS nicht zu vertretende wesentliche und nachweisbare Kostensteigerungen bei Rohstoffen, Energie, Transport, Zölle oder Kosten der Zulieferer eintreten, ist PACKSYS berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, vorausgesetzt dass zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin bzw. vereinbarten Abruf mehr als drei Monate liegen.

VI. Lieferzeit

1. Liefertermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von PACKSYS in Textform zugesagt oder bestätigt werden.
2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere der vereinbarten Zahlungs- und Mitwirkungspflichten. Die Einrede der Nichterfüllung dieser Pflichten bleibt vorbehalten.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, sofern PACKSYS an der rechtzeitigen Erfüllung durch Arbeitskämpfe (insbesondere Streik und Aussperrung) oder durch höhere Gewalt sowie sonstige unvorhersehbare, von PACKSYS nicht zu vertretende Ereignisse – insbesondere Rohstoffknappheit, Pandemien, Naturkatastrophen, behördlichen Maßnahmen und Cyberangriffen – gehindert ist.
Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
4. PACKSYS ist zu Teillieferungen berechtigt, die gesondert in Rechnung gestellt werden können.
5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Kunde verpflichtet, den PACKSYS hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 10% des Warenwerts bleibt PACKSYS vorbehalten, es sei denn der Kunde weist nach, dass PACKSYS kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. PACKSYS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

6. Bei Nichteinhaltung verbindlicher Lieferfristen kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von grundsätzlich mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Nachfrist ist entbehrlich, wenn dies nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere wegen eines Fixgeschäfts oder einer endgültigen Leistungsverweigerung, nicht erforderlich ist. Ein Fixgeschäft liegt nur vor, wenn es ausdrücklich als solches vereinbart wurde.
7. PACKSYS haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen nur dann, sofern der Lieferverzug auf einer von PACKSYS zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht oder PACKSYS wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

VII. Gefahrenübergang, Versand und Transportverpackung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmter Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder PACKSYS noch andere Leistungen, z.B. Versendungskosten oder Anfuhr, übernommen hat.
2. PACKSYS liefert die Ware in Transportverpackungen. Sofern es sich um Mehrwegverpackungen handelt, z.B. Mehrwegpaletten, sind diese zu tauschen (Tauschverfahren via Spedition oder Palettenkontoführung) oder gegen Berechnung zu übernehmen. Einwegtransportverpackungen (Paletten oder sonstige Transportverpackungen) hat der Kunde auf eigene Kosten ordnungsgemäß nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) sowie des jeweils anwendbaren nationalen Verpackungsrechts, zu entsorgen.

VIII. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Liefergegenstände in Textform angezeigt werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung in Textform angezeigt werden.
3. Soweit ein von PACKSYS zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist PACKSYS zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verpflichtet. PACKSYS ist berechtigt, bis zu zwei Versuche der Nacherfüllung zu unternehmen. Das Wahlrecht bei der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung) steht hierbei PACKSYS zu.
4. Im Fall der Mangelbeseitigung ist PACKSYS verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort gebracht wurde.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Mängelrügen berechtigen den Kunden grundsätzlich nicht zur vollständigen Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge. Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur zulässig, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der zurückbehaltene Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem geltend gemachten Mangel steht.
7. PACKSYS haftet für Schäden am Füllgut bzw. für den Verlust von Füllgut nur, soweit diese auf einem von PACKSYS zu vertretenden Mangel der gelieferten Verpackung beruhen.
8. Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung durch den Kunden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere haftet PACKSYS auch nicht für Veränderungen des Zustands der Produkte durch unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete Betriebsmittel sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen.
9. Anwendungstechnische Beratung gibt PACKSYS nach bestem Wissen aufgrund der Erfahrung sowie Forschungs- und Entwicklungsarbeit, jedoch unverbindlich und ohne Übernahme einer Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Waren befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen sowie von der Verantwortung für die Eignung der Ware für den vom Kunden vorgesehenen konkreten Verwendungszweck, soweit PACKSYS diesen Verwendungszweck nicht ausdrücklich als vertraglich geschuldete Beschaffenheit übernommen hat. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Ware ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
10. Die Haftung für weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund bestimmt sich nach Ziff. IX. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bleiben unberührt. Eine Haftung von PACKSYS über die in Ziff. IX festgelegten Haftungsgrenzen kommt nicht in Betracht.

IX. Gesamthaftung

1. PACKSYS haftet uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet PACKSYS auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von PACKSYS auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit, auch wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, ist die Haftung von PACKSYS aus Vertrag und Delikt für Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf die Höhe des Faktura-Endbetrags des Auftrags einschließlich Mehrwertsteuer und maximal auf 100.000,00 €.
4. Der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung von PACKSYS sowie der Haftung der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von PACKSYS gilt nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haftet PACKSYS bei Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern, sowie wenn der Schaden auf einem Umstand beruht, für den PACKSYS eine Garantie übernommen hat. Uneingeschränkt haftet PACKSYS ferner bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung

aus Gefährdungstatbeständen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB.

5. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist im Übrigen die Haftung — gleich aus welchem Rechtsgrund — ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß §§ 823 ff. BGB.
6. Soweit die Schadensersatzhaftung PACKSYS gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt diese im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
7. Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

X. Verjährung

1. Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn
2. Die Verkürzung der Verjährungsfrist findet keine Anwendung im Falle von Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder sofern PACKSYS eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung oder des Liefergegenstandes übernommen hat.
3. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt ferner nicht bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei grober Fahrlässigkeit sowie soweit nach § 445b BGB abweichende Verjährungsregelungen Anwendung finden.
4. Die vorstehenden Regelungen bewirken keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. PACKSYS behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Kunde ist befugt, über die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Kaufsache entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei PACKSYS als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt PACKSYS Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PACKSYS zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Kaufsache durch PACKSYS gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, PACKSYS hätte dies ausdrücklich in Textform erklärt. PACKSYS ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden — abzüglich angemessener Rücknahme- und Verwertungskosten — anzurechnen.

4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde unverzüglich PACKSYS in Textform zu benachrichtigen, damit PACKSYS Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, PACKSYS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den PACKSYS entstandenen Ausfall.

XII. Datenschutz und Compliance

1. PACKSYS verarbeitet personenbezogene Daten von Kunden und Geschäftspartnern ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze. Details zur Art, dem Umfang und den Zwecken der Datenverarbeitung sowie zu den Rechten betroffener Personen sind in der Datenschutzerklärung unter <https://packsys.de/datenschutz/> jederzeit abrufbar.
2. Unser Unternehmen legt großen Wert auf rechtskonformes und ethisch einwandfreies Verhalten. Wir haben hierfür einen Verhaltenskodex erstellt, der allen Mitarbeitenden zugänglich und für Kunden auf Anfrage einsehbar ist. Der Kunde verpflichtet sich, diesen Verhaltenskodex zu respektieren und keine Handlungen vorzunehmen, die gegen ihn verstoßen könnten.

XIII. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Erfüllungsort

1. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von PACKSYS ausschließlicher Gerichtsstand; PACKSYS ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Dies gilt auch für internationale Lieferungen und Verträge mit ausländischen Kunden.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, ist der Geschäftssitz von PACKSYS Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.

Stand: September 2026